

## §3

(1) Für die Vornahme von Patentanmeldungen in Staaten, in denen der Betrieb keine Anmeldung vornimmt, gilt § 2 entsprechend. Der Betrieb hat die Erfinder rechtzeitig darüber zu informieren, ob er und gegebenenfalls in welchen Staaten er Auslandsanmeldungen vornimmt. Diese Information hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Erfinder bei der Vornahme von Anmeldungen in anderen Staaten die in zwischenstaatlichen Verträgen festgelegten Prioritätsfristen nutzen können.

(2) Mit der Information gemäß Absatz 1 an die Erfinder kann sich der Betrieb das Recht vorbehalten, die Erfindung in bestimmten Staaten, in denen er keine Anmeldung vornimmt, gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu benutzen.

## §4

Der Betrieb und die Erfinder sind verpflichtet, Dienstleistungen solange geheim zu halten, bis die vom Betrieb und von den Erfindern vorgesehenen Schutzrechtsanmeldungen im Inland und im Ausland vorgenommen worden sind. Sie haben sich gegenseitig über vorgesehene Anmeldungen zu informieren und sich bei der Vornahme der Anmeldungen zu unterstützen.

## §5

Über eine unbeschränkt in Anspruch genommene Dienstleistung können die Erfinder frei verfügen, wenn der in § 9 Abs. 1 des Patentgesetzes genannte Betrieb sie schriftlich freigibt.

## 2. Abschnitt

## Vergütung

## §6

(1) Die Erfinder haben einen Anspruch auf angemessene Vergütung gegen den Betrieb, der die Dienstleistung unbeschränkt in Anspruch genommen hat, wenn ein nach § 18 des Patentgesetzes bestätigtes, teilweise bestätigtes oder erteiltes Patent vorliegt.

(2) Art, Höhe und Zeitpunkt der Vergütung sollen vom Betrieb und den Erfindern vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, dann hat der Betrieb die Vergütung durch eine begründete schriftliche Erklärung festzusetzen und spätestens 3 Monate nach Bestätigung oder Erteilung des Patents nach § 18 des Patentgesetzes zu zahlen. Widersprechen die Erfinder nicht durch schriftliche Erklärung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Vergütungsfestsetzung, dann wird sie für beide Teile verbindlich.

(3) Für die Bemessung der Vergütung sind insbesondere die durch die wirtschaftliche Verwertung erzielbaren Vorteile (Erfindungswert), die Aufgaben und die Stellung der Erfinder im Betrieb und der Anteil des Betriebes am Zustandekommen der Dienstleistung maßgebend. Bei der Ermittlung einer angemessenen Vergütung finden die Vergütungsrichtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 11 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzblatt Teil I S. 756) entsprechende Anwendung.<sup>1</sup>

(4) Der Anspruch auf einen Vergütungsbetrag für die durch die wirtschaftliche Verwertung erzielbaren Vorteile kann erst geltend gemacht werden, wenn eine wirtschaftliche Verwertbarkeit feststeht und die Vergütungshöhe ermittelt werden kann.

(5) Ist die Erfindung von mehreren Erfindern gemacht worden, dann ist die Vergütung in der Vereinbarung, gegebenenfalls in der Festsetzung für jeden Erfinder gesondert festzustellen. Widerspricht ein Erfinder dem für ihn festgesetzten Verütungsanteil, dann ist die Festsetzung für alle Erfinder nicht verbindlich. Der Betrieb ist berechtigt, die Vergütung aller Erfinder neu festzusetzen.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Diese Richtlinien werden im Amtsblatt des Patentamtes (Sonderheit) veröffentlicht.

## §7

Der Betrieb und die Erfinder können voneinander die Einwilligung in eine Änderung der Vergütung verlangen, wenn sich die Umstände wesentlich ändern, die für die vereinbarte oder festgesetzte Vergütung maßgebend waren. Eine Rückzahlung bereits gezahlter Vergütung kann nicht verlangt werden.

## §8 -

(1) Die Erfinder haben einen Anspruch auf Vergütung nach § 6, wenn der Betrieb eine Dienstleistung nach unbeschränkter Inanspruchnahme nicht zur Erteilung eines Patents anmeldet (§ 1 Abs. 2) und der Betrieb anerkennt, daß die Erfindung schutzfähig ist.

(2) Erkennt der Betrieb die Schutzfähigkeit der Dienstleistung nicht an, so kann er von einer Patentanmeldung absehen, wenn er zur Herbeiführung einer Einigung über die Schutzfähigkeit die Schlichtungsstelle des Patentamtes anruft.

(3) Bei der Bemessung der Vergütung für eine Erfindung gemäß Absatz 1 sind gegebenenfalls auch die Nachteile zu berücksichtigen, die sich für die Erfinder daraus ergeben, daß für die Dienstleistung kein Patent erteilt wurde.

## §9

Der § 6 gilt entsprechend für die Vergütung von Dienstleistungen, die der Betrieb beschränkt in Anspruch genommen hat und benutzt sowie bei Benutzung der Erfindung in Fällen des § 2 Abs. 2.

## §10

Ein Anspruch auf Vergütung kann während der Dauer von Verfahren zur Berichtigung oder Nichtigerklärung eines Patents nicht durchgesetzt werden.

## 3. Abschnitt

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## §11

(1) Ist für Erfindungen gemäß § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes vom 29. Juni 1990 geltenden Fassung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen eine Erfindervergütung für das 1. Benutzungsjahr und eine Nachvergütung gezahlt worden, dann besteht kein weiterer Anspruch auf Vergütung für die Weiterbenutzung der Erfindung.

(2) Wird eine Vergütung für eine in Absatz 1 genannte Erfindung nach dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung fällig und ist das für die Vergütung erhebliche Benutzungsjahr zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung ganz oder überwiegend bereits abgelaufen, dann erfolgt die Vergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen. Das gilt unabhängig davon, ob das Wirtschaftspatent in ein Ausschließungspatent umgewandelt worden ist.

(3) Läuft bei einer in Absatz 1 genannten Erfindung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Durchführungsbestimmung das für die Vergütung erhebliche 1. Benutzungsjahr noch nicht länger als 6 Monate, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Sind bei der Erfindervergütung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung geltenden Vergütungsbestimmungen die für die Nachvergütung erheblichen Jahre noch nicht abgelaufen und ist eine Nachvergütung noch nicht gezahlt worden, dann haben die Erfinder einen Anspruch auf Vergütung nach Abschnitt 2 dieser Durchführungsbestimmung, sofern sich danach ein höherer als der bereits gezahlte Vergütungsbetrag ergibt. Anspruch besteht auf Zahlung des Vergütungsbetrages, der über den bereits gezahlten Betrag hinausgeht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 berühren nicht das Recht der Erfinder auf Vergütung nach Abschnitt 2, wenn die Erfindung an-